

Information für Beschäftigte, die am 01.11.2006 nach dem TVÜ-Länder aus dem Geltungsbereich des BAT in den TV-L übergeleitet worden sind

1. Erweiterte Berücksichtigung eines nach dem BAT vorgesehenen Bewährungs-, Fallgruppen- oder Tätigkeitsaufstiegs aufgrund des Änderungstarifvertrags Nr. 3 zum TVÜ-Länder

Im Gegensatz zum früheren Tarifrecht (BAT) ist im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ein Bewährungs-, Fallgruppen- oder Tätigkeitsaufstieg in eine höhere Entgeltgruppe nicht mehr vorgesehen.

Für die gemäß Überleitungstarifvertrag (TVÜ-Länder) am 01.11.2006 aus dem Geltungsbereich des BAT übergeleiteten ehemaligen Angestellten bestand allerdings nach § 8 TVÜ-Länder unter bestimmten Voraussetzungen noch die Möglichkeit, einen sich nach früherem Recht ergebenden Bewährungs-, Fallgruppen- oder Tätigkeitsaufstieg für eine Höhergruppierung (§ 8 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 1 TVÜ-Länder) oder bei der Stufenzuordnung (Fälle des § 8 Abs. 2, ggf. i.V.m. § 8 Abs. 3 TVÜ-Länder) zu berücksichtigen, wenn der Höhergruppierungszeitpunkt in den Zeitraum vom 01.12.2006 bis 31.10.2008 bzw. bis 31.12.2010 (verlängerte Frist durch Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum TVÜ-Länder) gefallen wäre.

Mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TVÜ-Länder vom 10.03.2011 wurde dieser Zeitraum letztmals **bis zum 31.10.2012 verlängert**. Eine Anwendung der so erweiterten Regelung erfolgt allerdings nur auf **schriftlichen Antrag** der Beschäftigten. Dieser Antrag ist grundsätzlich zum individuellen BAT-Aufstiegszeitpunkt zu stellen.

Ausnahmsweise werden aber bei einem **bis zum 31.12.2011** gestellten Antrag auch noch Zahlungen ab dem 01.04.2011 bzw. ab einem nachfolgend maßgeblichen Zeitpunkt erbracht. Bei Anträgen ab dem 01.01.2012 werden Zahlungen unter Beachtung der Ausschlussfrist des § 37 TV-L erbracht.

In der Regel ist eine Antragstellung für die/den Beschäftigte/n von Vorteil.

Bei in die Entgeltgruppen 9 bis 15 übergeleiteten Beschäftigten führt die Zuordnung zu einer neuen individuellen Zwischen- oder Endstufe infolge eines berücksichtigten Bewährungs-, Fallgruppen- oder Tätigkeitsaufstiegs allerdings dazu, dass ein Strukturausgleich ab dem individuellen BAT-Aufstiegszeitpunkt auf Dauer wegfällt. In besonders gelagerten **Einzelfällen** kann hier nicht ausgeschlossen werden, dass – bezogen auf die gesamte Lebensarbeitszeit – ein entsprechender Antrag auch zu einem finanziellen Nachteil führen kann.

Abzuwägen gilt es also insbesondere, wenn die/der Beschäftigte

- a) in die Entgeltgruppen 9 bis 15 übergeleitet wurde **und**
- b) sich noch nicht in der Endstufe (Stufe 5 oder 5+) seiner Entgeltgruppe befindet **und**
- c) bereits einen Strukturausgleich erhält.

Wenn auf Ihren Fall die genannten Voraussetzungen a) bis c) zutreffen, benötigen Sie, um abzuwägen zu können, ob Sie einen Antrag stellen sollen, entscheidungsrelevante Daten, welche Ihnen nur die personalverwaltende Stelle und das Landesamt liefern können.

Lassen Sie sich deshalb bitte zuerst bei Ihrer **personalverwaltenden Stelle bestätigen**,

- ob und zu welchem Zeitpunkt für Sie bei Fortgeltung des BAT überhaupt ein bei der bereits vollzogenen Überleitung in den TV-L bisher unberücksichtigt gebliebener Bewährungs-, Fallgruppen- oder Tätigkeitsaufstieg bis zum 31.10.2012 noch möglich gewesen wäre **und**
- nach welcher Vergütungsgruppe (BAT) dieser Aufstieg erfolgt wäre.

Mit dieser Bestätigung wenden Sie sich bitte an das Landesamt und lassen sich von dort

- **Ihren „Höhergruppierungsgewinn“ (Differenz zwischen der Vergütungsgruppe vor der Überleitung und der Vergütungsgruppe nach Bewährungs-, Fallgruppen- oder Tätigkeitsaufstieg, jeweils Stand Oktober 2006) ausrechnen,**
- **die Zahlungshöhe und Zahlungsdauer Ihres Strukturausgleichs und**
- **den Zeitpunkt eines Aufstiegs in die nächsthöhere Stufe Ihrer derzeitigen Entgeltgruppe (ohne Antragstellung) mitteilen.**

Wenn Sie einen Antrag stellen, beginnt die Laufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe dann neu zu laufen, wenn durch den Höhergruppierungsgewinn der Betrag der nächsten regulären Stufe überschritten wird.

Auf der Grundlage dieser Informationen müssen Sie selbst abwägen, ob eine Antragstellung zu Ihrem Vorteil ist oder Ihnen Nachteile bringt.

2. Vergütungsgruppenzulagen (§ 9 TVÜ-Länder)

Parallel zu den Regelungen in § 8 Abs. 3 und 5 TVÜ-Länder wurden auch die Übergangsregelungen in § 9 TVÜ-Länder angepasst.

Bei einer Überleitung zum 01.11.2006 sind folgende Fälle zu unterscheiden, in denen jeweils zum individuellen Zeitpunkt, zu dem nach dem BAT eine Vergütungsgruppenzulage zugestanden hätte, ein entsprechender **schriftlicher Antrag** bei der zuständigen personalverwaltenden Stelle zu stellen ist:

a) **ohne vorausgehenden Fallgruppenaufstieg:** Beschäftigte, die bei Fortgeltung des BAT bis spätestens zum 31.10.2012 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit die Voraussetzungen der Vergütungsgruppenzulage erfüllt hätten. Dies gilt unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit am 01.11.2006 erfüllt war;

b) **mit vorausgehendem Fallgruppenaufstieg, der am 31.10.2006 bereits erfolgt ist:** Beschäftigte, welche die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des BAT bis zum 31.10.2012 erworben hätten;

c) **mit vorausgehendem Fallgruppenaufstieg, der noch bis zum 31.10.2008 erreicht worden wäre:** Beschäftigte, welche am 01.11.2008 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg erreicht haben und die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des BAT bis zum 31.10.2012 erworben hätten.

Ausnahmsweise werden auch in diesen Fällen bei einem **bis zum 31.12.2011** gestellten Antrag noch Zahlungen ab dem 01.04.2011 bzw. ab einem nachfolgend maßgeblichen Zeitpunkt erbracht. Bei Anträgen ab dem 01.01.2012 werden Zahlungen unter Beachtung der Ausschlussfrist des § 37 TV-L erbracht.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg